

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-30-163	Bearbeiterin Frau Merkel	München 11.04.2022
	Telefon / - Fax 089 2192-4435 / -14435	Zimmer KL1-340	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

EILT SEHR!
Kommunale Auftragsvergaben;
Verbot der Zuschlagserteilung an russische Unternehmen

Anlage
Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat heute mitgeteilt, dass das am 08.04.2022 veröffentlichte 5. EU-Sanktionspaket im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine die nachfolgenden unmittelbaren Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie die laufende Ausführung bereits geschlossener Verträge hat.

1. Verbote

Es gilt Art. 1 Nr. 23 der beiliegenden Verordnung (EU) 2022/576 vom 08.04.2022 (neuer Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

Nach Art. 5k Abs. 1 ist es **ab sofort verboten**, öffentliche Aufträge und Konzessionen an russische Staatsangehörige und in Russland niedergelassene Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben und Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen. Für Verträge, die vor dem 09.04.2022 geschlossen wurden, gilt eine **Übergangsfrist bis zum 10.10.2022** (Art. 5k Abs. 4).

Die Verbote gelten ab Erreichen der EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge und Konzessionen, für die die EU-Vergaberichtlinien (und damit die bundesrechtlichen Vorschriften des GWB mit den Verordnungen VgV, KonzVgV, SektVO und VSVgV) anwendbar sind. Zusätzlich fallen folgende Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte unter die Verbote:

- Konzessionen

- nach Art. 10 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 6 Buchst. a) bis e), Abs. 8, Abs. 9, Abs. 10
- und nach Art. 11, 12, 13 und 14

der Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe (die Richtlinie ist hier abrufbar: [Konzessionsrichtlinie](#));

- Aufträge

- nach Art. 7 und 8
- und nach Art. 10 Buchst. b) bis f) und h) bis j)

der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe (die Richtlinie ist hier abrufbar: [Richtlinie öffentliche Auftragsvergabe](#));

- Aufträge

- nach Art 18,
- nach Art. 21 Buchst. b) bis e) und g) bis i)
- und nach Art. 29 und 30

der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (die Richtlinie ist hier abrufbar: [Sektorenrichtlinie](#));

- Aufträge

➤ nach Art. 13 Buchst. a bis d, f bis h und j

der Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (die Richtlinie ist hier abrufbar: [Aufträge Verteidigung und Sicherheit](#)).

2. Von den Verboten betroffene Personen, Organisationen und Einrichtungen

Nach Art. 5k Abs. 1 sind folgende Personen, Organisationen und Einrichtungen von den Verboten betroffen:

„...“

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

...“

Verboten sind damit nicht nur Auftragsvergaben an russische Unternehmen, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (wenn mehr als 10% des Auftragswertes auf sie entfallen).

Nach einer ersten Einschätzung durch das BMWK bietet sich für die Umsetzung der Verbote die Anforderung entsprechender Eigenerklärungen an.

3. Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen

Art. 5k Abs. 2 sieht die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen in folgenden Fällen vor:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.“

4. Weiteres Vorgehen

Wir bitten um Beachtung der vorstehenden Ausführungen. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhalten dieses Schreiben, ebenso wie die

Kreisverwaltungsbehörden und Bezirke, unmittelbar. Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter [Vergaben im kommunalen Bereich - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration \(bayern.de\)](#) abrufbar.

Das BMWK hat weitere Informationen zum Vollzug (insb. zu den Modalitäten bzw. der Notifizierung der Ausnahmegenehmigungen) angekündigt, die wir nach Erhalt weitergeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Merkel
Regierungsdirektorin